

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf  
Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder  
Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein**

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Idstein erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich:

- a) zu § 2 Buchstabe a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);
- b) zu § 2 Buchstabe b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## § 4

## Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 Buchstabe a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:  
15 v. H. der Bruttokasse;
  - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:  
12 v. H. der Bruttokasse;
  - c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:  
8 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 80,00 Euro;
  - d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:  
6 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 40,00 Euro;
  - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:  
50 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 500,00 Euro.
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- und Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 Buchstabe b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 28,00 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## § 5

## Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Buchstabe a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## § 6

## Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Idstein mitzuteilen.

## § 7

## Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Idstein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit § 168 der Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Idstein auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Idstein geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## § 8

## Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c), d) und e)

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Idstein betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke nachgewiesen werden kann.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c) und d)) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e)), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn des Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Idstein widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Stadt Idstein vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

## § 9

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Idstein ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Der Magistrat der Stadt Idstein kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über Steuerberechnung und Erhebung treffen.

## § 10

### Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein vom 15. November 2012 außer Kraft.

Idstein, den 11. Dezember 2015

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L. S.)  
Bürgermeister